

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

2 (5.1.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 2. Samstag den 5. Januar 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Köteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen &c.

fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feyer jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feyer der verschiedenen christlichen Konfessionen Unserer dermalig sämtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierinn durch die trübseligen Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der kirchlichen Feyer überschreitende allzu große Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorschriften, theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feyer der kirchlichen Feyertage anmit eine erneute, künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

1) Gebannte Feyertage, das heißt solche, die einer weltlichen Feyer unterliegen, sind a. an Orten, wo nur einerley Konfession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspiel-Rechten hat, alle jene kirchliche Sonn-Fest- und Feyertage, welche für diese Konfession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staats-Autorisation vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b. an gemischten Orten, wo zwey oder drey der gedachten Konfessionen ihre Religions-Uebung mit vollem Kirchspiels-Recht haben, sind nur diejenige allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religions-Theilen gemein sind; diejenigen hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feyertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergözllichkeit in der Maaße frey, wie es Unser Religions-Edict vom 11. Febr. 1803. Artikel VI. besaget.

2) An solchen Feyertagen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, sofern sie nicht zu Noth- oder Leibes- Werken gehören, untersagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmungs-Fall eintritt, oder sonst die Disposition Unseres zehnten Organisations-Edicts S. 54. anschlägt. Es müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unter-

bleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder Lehrlingen, ihre Dienstboten und dergleichen zu andern als den täglich nothwendigen Hausverrichtungen auffordern, Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche nothwendige Dienste oder Beyhülfe zu Noth- und Leibes- Werken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häuslichen Dienste hat jede Herrschaft so viel möglich so einzuteilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besichtigung seines Gottesdienstes bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschenehen Arbeits- Auflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der Orts- Polizey- Behörde anzuzeigen, damit diese bey befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleiten. (Die Fortsetzung folgt.)

Ankündigung vom Dienstboten- Institut.

Da mit dem neuen Jahre 1805 auch ein neues Rechnungs- Jahr bey dem Institut für franke Dienstboten seinen Anfang nimmt, und vielleicht mehrere Dienstherrschaften, so dabey noch nicht einverleibt sind, wünschen, wegen ihren Dienstboten hievon auch Theil nehmen zu können, so wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich bey gedachtem Dienstboten- Institut mit Bezahlung des nunmehr wieder auf 1 fl. festgesetzten jährlichen Beytrages für einen Dienstboten einzulassen gedenken, ihr Gesind, für welches sie den Beytrag geben wollen, mit dem medizinischen Zeugniß versehen, daß solches zur Zeit der Anmeldung gesund sich befinde, zur Polizey schicken können, um zu Anfang des neuen Rechnungs- Jahres die Dienstherrschaft und deren Gesinde dem Namen und der letztern Heymath nach in das Dienstboten- Register einzutragen. Das Publikum wird zugleich erinnert, daß die Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in dieses Institut, dessen vorhergegangene namentliche Einschreibung voraussetze, und daß daher kein erkrankter Dienstbot aufgenommen werden könne, dessen Dienst- Annahme nicht vorher der kurfürstlichen Polizey angezeigt worden sey. Karlsruhe den 1. Jan. 1805.

Kurfürstl. Polizey- Deputation.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Karlsruhe. [Ehegerichtsvorladung.] Auf erhobene Ehescheidungsklage der Verona Georgin, geborne Wagnerin aus Büchau gegen ihren Ehemann, Martin Georg, gewesenen Bergmann auf der Salnecker Grube, aus Würm bei Pforzheim gebürtig, wegen bösslicher Verlassung, wird genannter Georg aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten wird. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht, den 12ten December 1804.

Untengerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden- Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Nöteln

- 1) an den Bürger Georg Lorenz Hurst zu Wollbach auf den 28. Januar in dem Ort Wollbach;
- 2) an den Jacob Diez zu Egisholz auf den 29. Januar in dem Ort Wollbach. Aus dem

Oberamt Badenweiler

an die Verlassenschaft der Hammerschmidt Johann Brunnerschen Wittwe, gebornen Reichhardtin zu

Oberweiler auf den 21. Januar in dem Wildenmanns-
Wirthshaus. Aus dem

Umt Schliengen

1) an die jung Carl Rimelische Eheleute zu
Schliengen auf den 5. Februar in der Ober-Amts-
Kanzley zu Schliengen;

2) an die Schuster Friedolin Mayersche Eheleute
zu Schliengen auf den 8. Febr. in dem Ort Schlien-
gen. Aus dem

Oberamt Yberg

1) an den Beckenmeister Alois Ignaz Ziegler zu
Bühl auf den 14. Januar;

2) an den Bürger Franz Joseph Ober zu Alt-
schweyer auf den 15. Januar;

3) an den Bürger Kaver Zäckel zu Altschweyer
auf den 16. Januar;

4) an den Bürger Joseph Lang zu Kiegel auf den
17. Januar sämmtlich in der Amtschreiberey zu Bühl.
Aus dem

Oberamt Pforzheim

an die Dreher Friedrich Kiefersche Eheleute zu
Pforzheim auf den 21. Januar in der Stadtschrei-
berey zu Pforzheim.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust
der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder
sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

dem Bürger Andreas Eichinger u. dessen Sohn Jo-
hann Georg von Mappach, deren Pfleger der Bür-
ger Johann Jakob Dreher von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) den Fris Spohnischen Eheleuten zu Oberwei-
ler, deren Pfleger der Bürger Johann Jacob Nuß-
baumer von da ist;

2) den Wagner Joh. Jakob Freischen Eheleuten
zu Lauffen, deren Pfleger der Bürger Johann Georg
Güntert von da ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3
Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen
ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen die-
selben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene
Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Gernsbach

Der von dem Infanterie-Regiment Kurfürst deser-
tirte Andreas Klumpp von Lautenbach.

Offenburg. [Vorladung.] Joseph Springer,
der ledige Krämer von Weil im Loggenburgischen,
ist im letztverwichenen Sommer mit Hinterlassung

eines geringen Vermögens dahier mit Tod abgegan-
gen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an
den Verstorbenen eine gegründete Forderung zu ha-
ben glauben, andurch vorgeladen, solche binnen einem
4 wöchentlichen von heute an zu berechnenden pe-
remptorischen Termin in hiesiger Kanzley vor der
Städtischen Theilungs-Kommission bey Strafe des
Ausschlusses zu liquidiren. Offenburg den 12. Dec.
1804. Kurbadische Stadtkanzley allda.

Schliengen. [Landes-Verweisung.] Jacob
Läu, von Hemmenthal in dem Kanton Schaffhausen,
ist wegen begangenen Kleider-Diebstahls zu 4 wö-
chentlicher Gefängniß-Strafe mit einfacher körperlicher
Züchtigung und nachheriger Landes-Verweisung, auch
zum Ersatz des Entwendeten und zu Tragung der
Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Signalment.

Derselbe ist von hagerer Statur, 5 Schuh 1 Zoll
hoch, hat schwarzbraune Haare, eine gewölbte Stirne,
graue Augen, eine spitze, etwas aufwärts gebogene
Nase, mittelmäßig hervorstehenden Mund, abgespiz-
tes Kinn, mageres und runzlichtes bleiches Angesicht,
trägt einen schwarz zwilchenen etwas abgetragenen
Rock, ein rothes radinenes Brusttuch, abgetragene
schwarz lederne Beinkleider, einen dreyeckigten halb
abgetragenen Huth, alles nach diesseitiger Landes-
Art, auch vornen geschnürte Halbstiefel. Schliengen
den 29. December 1804.

Kurfürstl. Oberamt Badenweiler allda.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 26 Jahren
verschollene Lorenz Kraft von Sulzbach soll binnen 9
Monaten erscheinen, und sein angefallenes Vermögen
in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Ge-
schwistern gegen Kaution zum Genuß überlassen wer-
den wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den
12. December 1804.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 11 Jahren
verschollene Schneider Gallus Merz von Sulzbach soll
binnen 9 Monaten erscheinen, und sein angefallenes
Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches
seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genuß über-
lassen werden wird. Verordnet bey Oberamt Gerns-
bach den 4. Dec. 1804.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 16 Jahren
verschollene Schreiner Johann Adam Schmidt von
Ottenuau soll binnen 9 Monaten erscheinen und sein
angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widri-
genfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution
zum Genuß überlassen werden soll. Verordnet bey
Oberamt Gernsbach den 29. November 1804.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Land-Karten.] Bey Müller und Gräff dahier sind zu haben:
 Neueste Postkarte von Deutschland . . . 48 Kr.
 Neueste Karte von Frankreich in 115 Departements . . . 24 Kr.
 Karte von Deutschland nach den Entschädigungen . . . 24 =
 — von Schwaben desgleichen . . . 24 =
 — von der Schweiz . . . 24 =
 — von Oesterreich . . . 24 =
 so wie alle sonst gewöhnliche Landkarten.

Karlsruhe. [Lokaier-Wein.] Bis Mittwoch den 9. Jenner 1805 früh 9 Uhr wird auf dem allhiefigen Rathhaus ein Faß Lokaier-Wein in öffentliche Steigerung gebracht werden. Die allenfallsige Liebhaber können sich daher an gedachtem Tag daselbst einfinden, und der Steigerung beywohnen. Verordnet beym Oberamt Karlsruhe den 24. Nov. 1804.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruher. [Masquen und Kleider.] Bey Salomon Reutlinger neben Hr. Hof-Seiler Groß sind alle Sorten Masquen und Kleider um billigen Preis zu leihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey dem jungen Schmidtmeister Müller in der Waldhorngasse ist der ganze obere Stock zu verleihen und kann bis den 23. April 1805 bezogen werden.

Dienst-Nachrichten.

Se. kurfürstl. Durchlaucht haben den bisher zu Kanzley-Geschäften gebrauchten Scribent, Herrn Carl August Schartner von hier, als Hofraths-Kanzlist bey dem zweyten Senat, vom 19. Dec. des Jahrs 1803, anzustellen gnädigst geruhet.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 26. Decemb. Barbare Christine, Vater: Friedrich Kies, Bürger in Klein-Karlsruhe.

Den 29. Louise Salome, Vater: Paul Dorn, Bürger und Schneidermeister.

Den 30. Louise Regine Friderike Christiane, Vater: Johann Georg Küberlein, Bürger und Schuhmachermeister.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 30. Dec. Adolph Maximilian Franz, Vater: August Joseph, Freyherr von Ranschwag, kurbadischer Oberlieutenant unter dem leichten Dragoner-Regiment in Schwellingen.

[Gestorbene.] In der hiesigen katholischen Gemeinde den 27. Dec. Wilhelmine Josephe, Vater: Herr Carl Spahn, des dahiesigen kurfürstl. Hoftheaters Schauspielers, alt 3 Jahr und 9 Monate, starb an einer Brust-Krankheit.

Vaterländische Nachrichten.

Den 2. Jan. Abends trafen unser geliebtester Durchlauchtigster Kurprinz, so wie Ihre Durchlaucht, Markgraf Ludwig nach einer Abwesenheit von einem Monat von Paris glücklich in höchstem Wohlseyn dahier ein.

Im Jahr 1804 wurden in der Residenzstadt Karlsruhe kopulirt, Evangelische 54 Paar, bey der Garnison 21 Paar, Katholische 11 Paar. Es entsunden daher im Ganzen 86 neue Ehen. Geboren wurden 277, nemlich 133 Knaben und 144 Mädchen. Dagegen starben nur 162, worunter 43 Männer, 49 Weiber, 45 Knaben und 25 Mädchen. Es sind demnach im verfloffenen Jahre 115 mehr geboren als gestorben.

Brand in Katharinenthal.

Am 30. Dec. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr brach auf einmal auf dem Reichsgräflich von Hochbergischen Meyergute Katharinenthal oder Heumade, an dem Wege zwischen Pforzheim und Gbbrichen gelegen, über einem Stalle Feuer aus. Ungeachtet die benachbarten Feuerspritzen von Gbbrichen, Hauslott, Apringen u. Pforzheim mit hinlänglicher Mannschaft sogleich zu Hilfe eilten, so brannte doch, weil das Feuer erst bemerkt worden war, als es in vollen Flammen ausbrach, und weil es bey der Kälte an genugsamem Wasser fehlte, die ganze Reihe Gebäude auf der (mittäglichen) Seite gegen Pforzheim zu, die mit Fruchtgarben, Stroh, Heu und Dohnd angefüllt waren und unten Stallungen enthielten, ab. Es verbrannten auch 2 Ochsen, 1 Kalbel, ein schönes Pferd und ein Füllen.

Auflösung der Logogryph in No. I.

G l o c k e. (Kirchen-Glocke. Feldblume.) L o c k e.

C h a r a d e.

Ich und mein Feind theilen fünf gleiche Zeichen des Namens,
 Aber das sechste hat jedes besonders für sich.
 Drey von jenen sind bey mir am Ende verschwiebert,
 Bey ihm scheiden sie sich feindlich in Eins u. in Zwey,
 Und das vierte Zeichen mahlt euch den Laut der Entzückung;
 Mit dem fünften knurrt der Hund und der Kater euch an.
 Findet noch sehn I mein F, so bin ich verlohren.
 Schwimmen war mein Beruf; fliegen muß ich zum Tod.